

Satzung des BBK Oldenburg im Bund Bildender Künstlerinnen und Künstler für Niedersachsen e.V.

Diese Satzung regelt auf der Grundlage der ihr übergeordneten Satzung des Bundes Bildender Künstlerinnen und Künstler für Niedersachsen e. V. vor allem die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der BBK-Bezirksgruppe Oldenburg (abgekürzt BBK Oldenburg).

§ 1 Name, Rechtsstand, Gebiet und Sitz

- a. Der Verband führt den Namen
„Bund Bildender Künstlerinnen und Künstler – Bezirksgruppe Oldenburg“,
abgekürzt: BBK Oldenburg
- b. Der Bereich des Verbandes ist die Region Oldenburg und Umland.
- c. Der Verband ist eine Gliederung des Bundes Bildender Künstlerinnen und Künstler für Niedersachsen e. V.
- d. Sitz und Gerichtsstand ist Oldenburg.
- e. Das Verbands- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Zweck des BBK Oldenburg ist die Berufsvertretung bildender Künstlerinnen und Künstler gegenüber Staat und Gesellschaft insbesondere im regionalen Raum. Er ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen. Er hat die Aufgabe, im beruflichen und sozialen Interesse seiner Mitglieder insbesondere:

- a. Schutz vor unlauterem Wettbewerb zu gewähren,
- b. die rechtliche Stellung bildender Künstlerinnen und Künstler durch den Ausbau des Berufsrechtes zu sichern,
- c. als Verwaltungs- und Nachrichtenstelle für alle Mitglieder zu dienen und Kontakte zu anderen kulturellen Verbänden und Einrichtungen zu pflegen.

Eine ehrenamtliche Aufgabenübernahme wird ausdrücklich erwartet. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des BBK Oldenburg kann jede bildende Künstlerin/jeder bildender Künstler werden, die/der die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt. Eine Aufnahmejury trifft aufgrund eines schriftlichen Antrages und vorgestellter Arbeiten zusammen mit dem Vorstand die Entscheidung über die Aufnahme in den BBK Oldenburg. Jury und Vorstand geben ihre Entscheidung ohne Angabe von Gründen bekannt und diese ist nicht anfechtbar.

Aufgenommen werden kann,

- a. wer eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder
- b. eine qualifizierte künstlerische Praxis nachweisen kann.

Aufgenommen wird,

- a. wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Institution nachweist.

Mit der Aufnahme in den BBK Oldenburg wird automatisch die Mitgliedschaft im BBK Niedersachsen e. V. in Verbindung mit dem Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V. erworben.

Mit der Aufnahme in den BBK Oldenburg kann automatisch die beitragsfreie Mitgliedschaft im FBK Förderverein Bildender Künstlerinnen und Künstler Oldenburg e. V. erworben werden.

BBK-Mitglieder anderer Regional- und/oder Landesverbände können bei Zuzug formlos und ohne Aufnahmeverfahren Mitglieder des BBK Oldenburg werden. Eine doppelte Mitgliedschaft ist jedoch ausgeschlossen.

An den BBK Oldenburg sind jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Mit Aufnahme in den Verband verpflichtet sich das neue Mitglied zur pünktlichen Zahlung.

Der Vorstand kann beschließen, in begründeten Einzelfällen von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge maximal bis zur Höhe des Bezirksgruppenanteils abzusehen. Der Vorstand berichtet über diese Maßnahme auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wobei die Austrittserklärung bis zum 30. 09. des Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss,
- b. durch Tod des Mitglieds,
- c. durch Beschluss des Landesvorstandes auf Antrag des BBK Oldenburg wegen fortgesetzter Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über zwei Jahre trotz mehrfacher Mahnung, ohne dass sich der BBK Oldenburg seiner Rechte hierauf begibt,
- d. durch Beschluss des Landesvorstandes auf Antrag des BBK Oldenburg wegen vereinschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Ausweis zurückzugeben. Der/die Ausscheidende verliert alle Ansprüche gegenüber dem BBK Oldenburg.

§ 5 Die Organe des BBK Oldenburg

Die Organe des BBK Oldenburg sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands sowie des Berichtes der Kassenprüfung,

- c. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- d. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern,
- e. die Wahl einer Aufnahme- und einer Ausstellungsjury,
- f. die Wahl der Landesdelegierten,
- g. die Beschlussfassung über allgemeine Richtlinien des BBK Oldenburg sowie die Genehmigung seines Arbeits- und Haushaltsplanes
- h. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge des BBK Oldenburg,
- i. die Beratung und Entscheidung allgemeiner Anträge und Beschwerden,
- j. die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit, der Antrag muss dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bzw. per E-Mail und begründet vorgelegt werden.

§ 7 Formalien der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen werden. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bzw. per E-Mail an die Geschäftsstelle des BBK Oldenburg gestellt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit schriftlich bzw. per E-Mail mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen durch den Vorstand einberufen werden.

Die Einberufung ist erforderlich, wenn unter Vorlage der Tagesordnung mindestens 20% der Mitglieder den Antrag stellen. Der Antrag muss schriftlich bzw. per E-Mail gestellt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist möglich für eine Stimme pro Person.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der zur Beratung anstehende Beschlussantrag als abgelehnt.

Anträge auf Satzungsänderung des Verbandes müssen zusammen mit der Einladung und den Tagesordnungspunkten zur Mitgliederversammlung schriftlich bzw. per E-Mail und fristgerecht vorliegen.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich bzw. per E-Mail zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 2 Wochen nach Zustellung widersprochen wird.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort, Zeit und Dauer der Versammlung,
- b. die Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführung
- c. die Zahl der anwesenden Mitglieder und evtl. Gäste,
- d. die Tagesordnung,
- e. den Inhalt der gefassten Beschlüsse,
- f. die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen anzugeben. Die Protokollführung und Versammlungsleitung werden vom Vorstand bestimmt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden, beide sind gleichberechtigt,
- b. dem/der Kassenführer/-in,
- c. 6 Referenten/Referentinnen:
 - zwei für die Ausstellungsleitung,
 - einer/eine für die grafische Gestaltung,
 - einer/eine für die Pflege der sozialen Medien,
 - einer/eine für die Öffentlichkeitsarbeit,
 - einer/eine für die Fördermittel.

Alle neun Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wahlvorschläge für die genannten Funktionen können von den Mitgliedern schriftlich bzw. per E-Mail an den Vorstand gerichtet werden oder direkt aus der Mitgliederversammlung kommen. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen die Wahlgänge geheim durchgeführt werden.

Der Vorstand gibt sich im Rahmen der Satzung seine Geschäftsordnung selbst.

Der Vorstand hat den Auftrag, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden dessen Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Wahl durch den Restvorstand übernommen oder eine Vertretung aus der Mitgliederschaft bis zur nächsten Wahl durch den Restvorstand berufen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorstand hat seine Geschäftsstelle in der vom Förderverein FBK Oldenburg betriebenen Galerie.

Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung bestellen, der/die beratend und ohne Stimme an den

Vorstandssitzungen teilnimmt und durch Beauftragung des Vorstandes die Geschäfte rechenschaftspflichtig führt.

Die Beratungen des Vorstands sind verbandsöffentlich. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind in der Geschäftsstelle einsehbar. Für ihre Abfassung gilt im Wesentlichen das Gleiche wie für die Protokolle der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b. Vertretung des BBK Oldenburg nach außen und angemessene Repräsentation in der Öffentlichkeit.
- c. Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des BBK Oldenburg im Sinne kooperativer Information und Kommunikation.
- d. Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des BBK Oldenburg, soweit es verbandsinterne Mitgliederrechte betrifft.
- e. Pflege und Ausbau von Kontakten zum Landesverband und zu anderen kulturellen Einrichtungen und Verbänden.
- f. Regelung und Bearbeitung der Förderung des Verbandes für satzungsgemäße Aktivitäten durch Stadt und Land.
- g. Regelung der inneren Belange des BBK Oldenburg, wie z. B. Aufstellen des Haushaltsplanes, des Geschäftsberichtes, Einberufung von Versammlungen etc.
- h. Information der Mitglieder mindestens jährlich schriftlich bzw. per E-Mail über seine Arbeit.
- i. Durchführung von Ausstellungen in der vom Förderverein FBK Oldenburg betriebenen Galerie gemäß der zugrundeliegenden Konzeption.
- j. Durchführung von beschlossenen Projekten.
- k. Bildung von Ausschüssen für zeitlich begrenzte besondere Aufgaben.
- l. Hinzunahme von beratenden assoziierten Mitgliedern in den Vorstand.

§ 9 Jurys

- a. Aufnahmejury
 - Die Aufnahmejury besteht aus den beiden Vorsitzenden und drei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern.
 - Die Jury ist unabhängig und trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Aufnahmekriterien der Landessatzung und aufgrund eines schriftlichen Antrages und vorgestellter Arbeiten.
 - Die Jury tagt je nach Anforderung.
 - Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - Die Entscheidung ist nicht anfechtbar und wird ohne Angabe von Gründen bekanntgegeben.

b. Ausstellungsjury

- Die Ausstellungsjury entscheidet über die Vergabe von Ausstellungen in der BBK-Galerie.
- Sie besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, den beiden Ausstellungsleiter/innen und zwei weiteren zu wählenden Mitgliedern.
- Bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden vertritt ihn/sie der/die zweite Vorsitzende. Externe Jurymitglieder können vom Vorstand, auch mit Stimmrecht, berufen werden.
- Die Jury kann tagen, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- Die Jury ist unabhängig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die die Kassen- und Buchprüfung des BBK Oldenburg prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht erstatten.

§ 11 Auflösung der BBK-Bezirksgruppe Oldenburg

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung des BBK Oldenburg. Die Mitglieder sind weiterhin Mitglieder im BBK Niedersachsen und können in andere Regionalgruppen wechseln. Soll jedoch die Mitgliedschaft enden, muss das Mitglied kündigen. Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch bei Auflösung der Gruppe.

Da die Bezirksgruppe Oldenburg des Bundes Bildender Künstlerinnen und Künstler für Niedersachsen e. V. rechtlich nicht selbständig ist, kann eine Auflösung nur durch den Landesverband vollzogen werden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.8.2024 beschlossen.